

H. Sax. K  
220



*F. Sax. Priv. 339.*



46v.

Ihrer  
Königl. Majestät in Pohlen, &c.

als  
Chur- Fürstens zu Sachsen, &c.

Neue

APPRELLATION

Gerichts-Ordnung.

Benebenst

Dem, zur Publication derselben, ins Land ergangenen

Mandate,

De dato Dresden, den 24. April. 1734.

Mit Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl.  
zu Sachsen Allergnädigstem - Privilegio.

Allda gedruckt und zu finden bey der verwittibten Hof-  
Buchdrucker Stöpelin.

183. 75.

S. Sax. Preis 324



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*







Siebe, Berg, Engern und Westphalen, des  
Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall  
und Thur-Fürst, Landgraff in Thürin-  
gen, Marggraff zu Meissen, auch Ober-  
und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magde-  
burg, Gefürsteter Graff zu Henneberg,  
Graff zu der Mark, Ravensberg und Bar-  
by, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren  
Prälaten, Grafen, Herren, denen von der  
Ritterschafft, auch Ober-Creyß-Haupt-  
und Ambt-Leuthen, Schößern und Ber-  
waltern, Rätthen in Städten, Richtern,  
Schultheißen, und insgemein denen, so mit  
Gerichten beliehen, dieselbe inne haben und  
verwalten, auch allen andern Unseren Un-  
ter-



terthanen und Schutz = Verwandten, und  
sonst jedermänniglich, Unsern Gruss, Gna-  
de und geneigten Willen, Und fügen ihnen  
dabey zu wissen: Nachdem Wir bey Un-  
serer angetretenen Chur = Fürstlichen Regie-  
rung in Erfahrung gebracht haben, auch  
in der, von E. getreuen Landschafft, bey  
der Anno 1716. ausgeschriebenen Versamm-  
lung, übergebenen *Præliminar* - Schrift  
unterthänigst vorgestellet worden, Welcher-  
gestalt die bey dem *Appellation* - Gerichte  
fürkommende Rechts = Händel und *Proces-*  
*se* sich von Terminen zu Terminen, so wohl  
in Ansehung derer Sachen, als deren Wich-  
tigkeit, dergestalt gehäuffet, daß *Præsi-*  
*dent* und Råthen, solche in denen bisanhe-  
ro gewöhnlichen *Appellation* - Gerichts =

X 3

Ter =



Terminen, zu durchsehen und rechtlich Erkänntniß darüber zu ertheilen, förderhin fast unmöglich fallen wollen; Und Wir dahero vor nöthig zu seyn erachtet, Unser bißanhero nur zwey mahl im Jahr gehaltenes *Appellation-Gerichte*, zu Beförderung der heilsamen *Justiz*, und, damit einem jeden zu seinem Rechte auf das schleunigste verhoffen werden möchte, in ein beständiges immerwährendes *Gerichte*, dessen *Sessiones*, den 7<sup>den</sup> Junii, a. c. ihren Anfang nehmen sollen, zu verwandeln;

Als haben Wir zu solchem Ende, wie es mit bemeldten *Appellation-Gerichte* und desselben *Process* künfftig gehalten werden soll, in eine sonderliche Ordnung zusammen  
EX ver



verfassen, und, nachdem Wir selbige, vermittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift, vollzogen, deren Inhalt, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, der Nothdurfft befunden;

Befehlen solchemnach hiermit Unserer gesammten getreuen Landschafft, und insgemein allen Unseren Unterthanen, daß sie demjenigen, was in sothaner Unserer *Appellation*-Gerichts-Ordnung, und insonderheit, wegen derer zu diesem Gericht gewiesenen Sachen, auch derer Partheyen, *Advocaten* und *Anwälde* halber, anbefohlen worden, allenthalben gebührend nachkommen, und darwieder in keine Wege handeln sollen.

Zu



Zu dessen mehrern Urkund haben Wir  
dieses offene Mandat eigenhändig unter=  
schrieben, und Unser Cantzley=Secret dar=  
auf zu drucken, anbefohlen. So gesche=  
hen und geben zu Dresden, am 24<sup>sten</sup>  
Aprilis, 1734.

**AUGUSTUS REX.**



Erasmus Leopold von Berzdorff.

Joh. Christoph Günther, S.





**KAISER FRIEDRICH**  
**AUGUST**, von Gottes

tes Gnaden, König in  
Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen,  
Neussen, Preussen, Mazovien, Samogi-  
tien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Pod-  
lachien, Liefland, Smolensko, Severien  
und Ischernikovien, Hertzog zu Sachsen,  
Zülich, Cleve, Berg, Engern und West-  
phalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Mar-  
schall und Chur-Fürst, Landgraff in Thü-  
ringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober-  
A und

805



und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c.

Ursachen die-  
ser Appellati-  
on-Gerichts-  
Anordnung.

Gefuchte  
Verbesserung.

Thun hiermit kund und bekennen: Demnach Wir bey Unserer angetretenen Chur - Fürstlichen Regierung in Erfahrung gebracht, auch in der, von Unserer getreuen Landschaft, bey der, anno 1716. ausgeschriebenen Versammlung, übergebenen Præliminar - Schrift unterthänigst vorgestellet worden, welchergestalt die bey Unserm Appellation - Gericht vorkommende Rechts - Handel und Prozesse sich von Terminen zu Terminen, sowohl in Ansehung derer Sachen, als deren Wichtigkeit, dergestalt gehäuffet, daß Unseren Præfident und Rätthen, solche in denen bisanhero gewöhnlichen Appellation - Gerichts - Terminen zu durchsehen und rechtlich Erkänntnis darüber zu ertheilen, förderhin fast unmöglich fallen will, Und Wir daher vor nöthig zu seyn erachtet, Unser bisanhero nur zwey mahl im Jahr gehaltenes Appellation - Gericht, zu Beförderung der heilsamen Justiz, und, damit die darbey vorkommenden Sachen desto reiffli-



reifflicher erwogen, auch einem ieden zu seinem Rechte auf das schleunigste verholffen werden möch- te, in ein beständiges immerwährendes Gericht zu verwandeln; Als haben Wir zu solchem Ende, wie es mit bemeldtem Appellation - Gericht und desselben Proceß künfftighin gehalten werden soll, in eine sonderliche Ordnung zusammen verfassen lassen, wie hernach folget:

Das Appella- tion-Gericht soll künfftig- hin ein Judi- cium ordina- rium & per- petuum seyn.

Wieviel und was vor Personen, auch wie oft selbige in Unserm Appella- tion-Gerichte sitzen sollen.

Soll dieses Unser Appellation - Gericht aus einem Præsidenten und Sechs adelichen- desglei- chen Sechs bürgerlichen Rätthen, welche derer Rech- te wohl erfahren, geübt, aufrichtig und verstan- dig sind, bestehen, und von selbigen, so Sommers als Winters über, wöchentlich Drey *Sesiones*, als Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh von 7. an bis um 12. Uhr, gehalten, auch hiermit beständig, jedoch mit Ausschluß der Leipzi- ger Oster- und Michaelis - Mess-Zahl- auch derer beyden Wochen vor Ostern und dem Christ-Feste,

Anzahl derer Personen.

Wie oft Ses- siones gehalten werden sollen.

Ausnahme einiger Wochen.



continuiert werden. Dafern aber obbemeldte Drey Sessiones, bey überhäuffter Arbeit, iezuweilen nicht zulänglich seyn möchten; So soll dem iedesmahlihen Præsidenten frey stehen, der erheischenden Nothdurfft nach, noch mehrere zu veranlassen, oder auch die Nachmittags-Stunden zu Hülffe zu nehmen.

### Von dem Præsidenten.

Der Præsident dirigiret das ganze Gericht.

Der von Uns verordnete Præsident soll gehörig verpflichtet werden, auch, dieser Ordnung nach, das ganze Gericht dirigiren, nicht weniger alles und iedes, was bey der Expedition, an Befehlen, Citationen und andern Ausfertigungen, auch sonst vorkommet, unterschreiben, und erhält das Appellation - Gerichts - Siegel, mit welchem Wir selbiges versehen, zu seiner Verwahrung.

Theilet die Acta unter die Referenten und Correferenten aus,

So soll auch selbiger die zum rechtlichen Verspruch abgesetzte Acta unter die Referenten und Correferenten, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derer Sachen, auch das diejenigen, welche sie vorhin gehabt, selbige weder bey der Leuterung, noch Ober-Leuterung, wieder zur Relation be-

fort-



kommen, austheilen, jedoch, weiln die adelichen Rätthe sonst nur zum Correferiren gezogen werden sollen, dargegen unter selbigen alleine, nach der Reihe die vorkommenden Schrifften, Berichte, Leuterungen und dergleichen Sachen, welche zu denen im Appellation-Gerichte rechtshängigen Sachen gehören, und hiebevör bey der Landes-Regierung eingereicht und resolviret worden, zur Relation vertheilen, Die zu denen mündlichen Verhören, Commisionen und Besichtigungen erforderliche Deputirten ernennen, bey vorfallenden casibus dubiis, und wo sich Unsere Rätthe eines Erkänntnisses nicht vereinigen können, die Umfrage halten, eines jeden Rath's Votum und Rationes genau ponderiren, jedoch nach denen Majoribus concludiren. Wenn aber gleiche Stimmen vorhanden, derselben per votum decisivum den Ausschlag geben, bey welchem es dann auch sein Verbleiben haben soll, es wäre denn, daß einer oder der andere, seines Bedenckens halber, erhebliche und rechtmäßige Ursache hätte, oder wichtige, Land und Leuthe angehende, oder anderen beschwerlichen Folgerungen unterworffene Sachen vorkämen, und die Stimmen hierüber gleich wären, als welchenfalls an Uns zu Unserm Gehei-

ernennet die  
Deputirten  
bey denen  
Verhören,

hält die Um-  
frage,

giebet bey Pa-  
rität der  
Stimmen  
den Aus-  
schlag.



In wichti-  
gen Fällen  
soll Bericht  
erstattet  
werden.

men Consilio, nebst Benfügung derer Acten, Protocolli und des Præsidenten Voti, ausführlicher Bericht erstattet, und hierauf Unsere Resolution oder Decision erwartet werden soll.

Præsident und  
Räthe sollen  
sich allhier  
wesentlich  
aufhalten.

Da auch dieses Unser Appellation - Gericht von nun an ein Judicium ordinarium & perpetuum seyn, und eben zu dem Ende Præsident und Räthe sich allhier wesentlich aufhalten sollen, damit die, inhalts dieser Unserer Ordnung gesetzte Sessiones, sonder allem Abbruch, richtig gehalten, und die vorfallende Processse beschleuniget werden mögen; Alsß soll der Appellation - Gerichts - Præsident, sonder Unsern Vorbewust und Urlaub, nicht verreisen, noch auch dergleichen denen Räthen über Zwey Monath des Jahres, inclusive obberührter Leipziger Meß - Zahl - Wochen, verstaten, worbey iedoch derselbe die Vorsichtigkeit zu gebrauchen hat, daß das Collegium, so viel möglich, auf ieder Bancß mit Fünf - und also zusammen mit Zehen Räthen, besetzt bleiben, auch der Verspruch derer Sachen nicht aufgehoben werden möge.

Erster soll  
ohne Unsern  
Vorbewust  
und Urlaub  
nicht verrei-  
sen,  
noch derglei-  
chen denen  
Räthen indi-  
stinete ver-  
staten.

In des Präsi-  
dis Abwesen-  
heit führet  
der vorsitzen-  
de Rath das  
Directorium,

Dafern aber der Appellation - Gerichts - Præsident mit Unserer sonderlichen Erlaubnis verreisen, oder in Unseren Geschäften abwesend seyn, oder wegen zugestossener Unpäßlichkeit und  
Lei-



Leibes-Schwachheit, diesem seinem Amte fürzuste-  
 hen, gehindert werden dürfte, soll an dessen statt  
 der vorsitzende Rath das Directorium führen,  
 auch, in dessen Abwesenheit, das Appellation-  
 Gerichts-Siegel in seine Gewahrsam bekommen,  
 und mittler Zeit alles und jedes expediren, was  
 dieser Unserer Ordnung gemäß, dem Præsiden-  
 ten zu thun, obgelegen und gebühret hätte.

## Von denen Appellation- Räten.

Unsere Appellation-Räte werden glei-  
 chergestalt behörig verpflichtet, auch sollen die  
 Räte von beyden Lateribus, diejenigen Sachen,  
 welche ihnen von dem Præsidenten, oder, wenn  
 dieser nicht zugegen, von dem vorsitzenden Rath  
 zugetheilet werden, wechselseitig, jedoch mehr  
 nicht als eine auf einmahl, referiren, und die  
 bürgerlichen Räte die beschlossenen Urthel, samt  
 Rationibus decidendi, abfassen.

Damit aber bey Sententiis definitivis, und  
 zwar sowohl in causis immediatis, als devolu-  
 tis, desgleichen bey Interlocutoriis mixtis wo-  
 runter auch die Erkänntnisse über wichtige Litis-

Wie es bey  
 Sententiis de-  
 finitivis & in-  
 terlocutoriis  
 mixtis zu hal-  
 ten.

CON-



Was Refe-  
rent und Cor-  
referent vor,  
und bey der  
Relation zu  
beobachten.

Der Referent  
soll die Ratio-  
nes decidendi  
selbst ferti-  
gen.

contestationes, und, wo es der Præsident sonst vor rathsam zu seyn erachtet, mit zu verstehen, die Sachen mit allen darzu dienlichen Umständen und Beweis-Gründen desto mehr eingesehen und erwogen werden, mithin einem jeden, ohne Ansehung der Person, oder einige andere Absicht, gleichmäßige Justiz wiederfahren möge; So soll von dem Præsidenten, in solchen Fällen, sowohl ein Referent als Correferent ernennet, von beyden dasjenige, was in der Sache ergangen, extrahiret, daraus von dem Referenten deutlich und distincte referiret, bey der Relation der Status causæ præmittiret, die Klage, Einlassung, Haupt-Documenta, Interlocute, Zeugen-Aussagen, Endes-Præstationes und übrige Beweissthümere, welche zu der Sache rechtlichen discussion etwas beitragen, abgelesen, von dem Correferenten, wenn er etwas bey der Relation zu erinnern findet, während der derselben, angezeigt, und hierauf das Urthel secundum vota abgefasset, von dem Referenten aber die Rationes decidendi elaboriret und solche ad Protocol- lum eingereicht, die ex Actis gefertigte Extracte hingegen in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Ben



Bei dem Votiren selbst aber soll ein ieder Rath, und zwar einer nach dem andern, wechselsweise nach denen Bäncken, seine Meynung und Gutachten, mit Anzeigung rechtlicher Motiven und Ursachen, ausführlich, verständlich und schlußlich vermelden, und keiner dem andern, weil er votiret, einreden, sondern einander wohl aus hören, und wird jedes Votum von dem zum Protocolliren verpflichteten Secretario umständlich und ausführlich niedergeschrieben.

Es sollen auch künfftig Unsere adeliche Appellation-Räthe, und zwar nach der Reihe, diejenigen Sachen, welche zu denen im Appellation-Gerichte rechtshängigen Processen gehören, und hiebevör bey Unserer Landes-Regierung eingereicht und resolviret worden, nunmehr aber unmittelbar bey Unserm Appellation-Gericht zu übergeben sind, referiren, die hierauf gefertigten Concepte vor erfolgter Mundirung signiren, und die an Uns zu Unserm Geheimen Consilio zu erstatten habende Berichte selbst concipiren, nicht weniger der Præsident und sämtliche Räthe, bey Sachen, welche deren Freunde und Anverwandte angehen, oder worinne sie vormahls als Advocaten bedient, oder dem Parthey sonst

Was bey dem Votiren in Obacht zu nehmen.

Rationes Voti.

werden umständlich niedergeschrieben.

Die Räthe referiren die einkommen den Schrifften nach der Reihe.

Signiren die Concepte.

Concipiren die Berichte,

treten in Sachen, so die Ihrigen angehen, &c. abe,

B

bey



folle keine  
Tutelen und  
Curatelen ü-  
bernehmen.

beyräthig gewesen, wenn es zum Vortrag köm-  
met, abtreten, auch gar keine Tutelen und Cu-  
ratelen übernehmen, sondern vielmehr der bereits  
aufhabenden sich gänzlich entschlagen.

Mündliche  
Verhöre bey  
neuen Klagen  
und deren  
Abwartung,

Diejenigen Rätthe, welche zu denen bey neuen  
Klagen, inhalts Unserer verbesserten Gerichts-  
Ordnung, einfallenden mündlichen Verhören von  
dem Præsidenten deputiret werden, haben sich  
alles Fleißes dahin zu bestreben, daß durch eife-  
rige Pflege der Güte, samt Einsicht in die  
Materialia, vielen sonst langwierigen und kostba-  
ren Processen abhelfliche Maaße gegeben werde.

Können auch  
in progressu  
litis anberau-  
met werden.

Worbey Unseren Præsident und Rätthen frey  
verbleibet, so, wie gleich anfänglich, also auch  
in progressu litis, wann sie es derer Sachen Be-  
schaffenheit und derer litigirenden Parthenen  
Umständen nach, vor gut befinden, dergleichen  
mündliche Vorkeschiede und Verhöre zu reassu-  
miren, die Interessenten in pleno fürzulassen,  
und gütlich auseinander zu setzen.

Behutsam-  
keit so hier-  
bey zu ge-  
brauchen.

Jedoch ist hierbey solche Behutsamkeit vor-  
zukehren, damit nicht, besonders auswärtige  
und entfernte Parthenen, in schweren Aufwand  
und Unkosten gestürzet, oder auch hiermit von  
einem oder dem andern Parth die Rechts-Sa-  
chen



chen vorsehlich und gestießentlich verschleiffet werden.

Da auch die Ertheilung derer Commissorialien und Requisitorialien zu Abhörung derer Zeugen, samt vorkommenden Besichtigungen, denen Klägern und Beklagten öftters beschwerlich und kostbar fallen will, können Wir geschehen lassen, daß, unter vorhergedachter discretion, die bey denen Beweisen und Gegen-Beweisen, oder sonst angegebene Zeugen vor Unserm Appellation-Gericht, in Gegenwart eines hierzu deputirten Rathes, sowohl summarisch als ad Articulos, von einem derer Secretarien abgehöret, und deren Aussage in einen Rotulum gebracht werden.

Von Ertheilung derer Commissorialien und Requisitorialien.

Abhörung derer Zeugen vor dem Appellation-Gerichte.

Die von dem Præsidenten an die Rätthe ausgetheilten Acta werden in der Ordnung, wie sie solche überkommen, so viel möglich, referiret, und wird selbigen zur Relation in geringen Sachen eine 14tägige, in wichtigen aber eine 4. wöchentliche Nachsicht, welche unter den Referenten und Correferenten gleich einzutheilen, verstattet. Immaßen denn auch die hierauf abgefaßten Urtheil, welche sogleich nach geendigter Session, mit Benbehaltung des zeithero gewöhnlichen Urtheils-

In was für Ordnung die ausgetheilten Acta zu referiren.

Publication derer abgefaßten Urtheil.



Styli, zu concipiren, und des nächsten Sitz-Tages darauf in pleno abzulesen sind, bey diesem Unserm Appellation-Gericht, wie unten mit mehrern enthalten, publiciret, und die hierwieder interponirte Leuterungen und Ober-Leuterungen von selbigem lediglich angenommen oder rejiciret werden.

Was die Räte binnen währenden Sessionen zu observiren haben.

Binnen währenden Sessionen sollen Unsere Räte keine Acta lesen, Rationes decidendi oder Urthel abfassen, oder sich ohne Noth abrufen lassen, noch vor geendigter Session aus dem Collegio gehen, vielmehr auf dasjenige, was referiret wird, genau acht haben, damit, wenn es zum votiren kömmet, selbige ihre Meynung mit erforderlichen Rechts-Gründen pflichtmäßig ad Protocollum geben können.

Was für Secretarien zu dem Appellation-Gericht zu verordnen.

Erster Secretarius soll das Protocoll halten,

Sollen Wir zu diesem Unserm perpetuirlichen Appellation-Gericht Drey besondere Secretarien verpflichten lassen, Und soll der Erstere bey denen Vorträgen, Resolutionen und Ber-



Versprechen ein richtiges deutliches und umständliches Protocoll halten, darbey jedesmahl die Præsentes, den Referenten, die Sachen, nebst der Numer, und das Urthel annotiren, nicht weniger die von denen Råthen aufgesetzte Status causæ, Rationes decidendi und Extracte aus denen Actis colligiren, selbige in besondere Volumina bringen, auch, wann es zum Votiren kommt, eines jeden sein Votum cum rationibus protocolliren, über Unsere einlauffende gnädigste Rescripta, samt deren Expedition, eine besondere Registranda halten, nicht weniger die anbefohlene wöchentliche Specifications über die resolvirten und abgeurthelten Sachen fertigen und gehörigen Orths übergeben, auch sonst alles thun und treulich beobachten, was ihm von dem Præsidenten, als von welchem sämtliche Secretarii, Registrator, Acten-Inspector, Copisten, Aufwärter und Boten ihre dependenz haben, oder, in dessen Abwesenheit, dem vorsitzenden Rath, von Unsertwegen anbefohlen werden dürffte. Inmaßen denn auch allerseits Subalternen denen übrigen Råthen gebührenden Respect erweisen, und ihnen in allen zur Expedition gehörigen Berrichtungen willigst und ohne weigerlichst an Hand gehen sollen.

über einlauffende Rescripta und deren Expedition eine besondere Registranda fertigen,

die wöchentlichen Specifications besorgen,

gesamte Cansley hat von dem Præsidenten ihre Dependenz.

Wie sich solche gegen übrige Råthe zu verhalten.



Amt und  
Berrichtung  
des andern  
Secretarii.

Citationes  
sollen nicht  
einzeln zum  
Signiren ge-  
bracht wer-  
den.

Das anbe-  
fohlne ist so-  
fort und ohne  
Anstand zu  
expediren.

Was bey  
Production  
derer Docu-  
menten  
wahrzuneh-  
men.

Der nach ihm folgende Secretarius soll so, wie bisanhero bey Unserer Landes-Regierung beschehen, bey dem Vortrag derer eingelauffenen Schrifften und Berichte gegenwärtig seyn, auf die ertheilten Resolutiones, welche von dem protocollirenden Secretario gleichergestalt deutlich und umständlich zu registriren sind, ausfertigen, die angegebenen Rescripta, Commissoriales, Requisitoriales, Compulsoriales, Dilationes, Citationes, und was sonst in Processualibus vorkommen dürfte, concipiren, solche, und zwar die an die Parthenen gehende Citationes nicht einzeln, sondern zusammen, vor erfolgtem mundo, dem Referenten zum Signiren bringen, auch das anbefohlene, ohne derer litigirenden Parthenen Anregung, Sollicitiren oder Ablösung zu erwarten, sonder allem Anstand, dergestalt expediren und befördern, damit die Concepte bey nächstem Sitz-Tag jedesmahl zum Signiren gelangen mögen. So hat auch selbiger die von denen Parthenen producirten und reproducirten Urkunden in gerichtlichen Beschluß und Verwahrung zu nehmen, die hierüber erforderlichen Registraturen ad Acta zu verfertigen, die Documenta selbst aber in ein besonderes Buch einzutragen, und sel-

sel-



selbige, nach geendigtem Verspruch, gegen Zurücklassung vidimirter zum Acten genommener Abschriften, an die Producenten hinwieder auszuhandigen, nicht weniger, an wen die Extradition geschehen, in obgedachtes Buch mit Fleiß zu notiren.

Der Dritte und letzte Secretarius aber soll sowohl bey denen mündlichen Verhören, als bey denen Commissionen, Abhörungen derer Zeugen, vorfallenden Besichtigungen, und wo es sonst nöthig, ein richtiges Protocoll führen, darinne, was pro & contra vorkömmt, und zur Sache gehörig ist, umständlich anmercken, solches denen Partheyen hinwieder vorlesen und unterschreiben, die Vergleiche, Compromisse, Gezeugnisse, Besichtigungs-Registraturen, und alle andere hiebey vorfallende Expedianda, nach dem Inhalt des gehaltenen Protocolls, genau verfassen, auch in gewöhnliche Form bringen, und solche, vor erfolgter Ausfertigung, dem deputirten Rath zum Durchsehen und Signiren einreichen. Wobey Wir zugleich verordnen, daß ein Secretarius den andern in seinem Amte und Berrichtungen subleviren, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände und Fälle, selbige immittelst versehen soll.

Expedition  
und Berrich-  
tung des  
Dritten Se-  
cretarii.

Ein Secreta-  
rius soll den  
andern suble-  
viren.

Und



Werden auf  
ihre Pflicht  
gewiesen.

Wenn solche  
in der Expe-  
dition erschei-  
nen und wie  
lange sie all-  
da verbleiben  
sollen.

Sollen ohne  
dringende  
Noth nichts  
zu Hause ex-  
pediren.

Wie sich  
sämtliche Se-  
cretarien in  
ihrem Amte  
zu verhalten  
haben.

Und wie Wir zu diesen vorherbeschriebenen Secretarien geschickte, erfahrene, und zu solchen Aemtern gnugsam qualificirte Personen ordnen und bestellen zu lassen, nicht ermangeln werden; Also versehen Wir Uns auch zu selbigen, es werden sich dieselben samt und sonderß ihrer Gebühr erinnern, und hierbey anders nichts thun und unternehmen, als was ihr Amt und Pflicht erfordert und mit sich bringet. Besonders aber befehlen Wir denenselben, Krafft dieser Unserer Ordnung, daß sie täglich, so vor- als nachmittags, und zwar früh von 7. Uhr an bis um 12. Uhr, und nachmittags von 3. bis um 6. Uhr, sich in ihren Expeditionen einfinden, und das anbefohlene darinne treulich verrichten, auch ohne dringende Noth nichts mit sich nacher Hause nehmen und daselbst concipiren sollen.

Es sollen sich auch diese Unsere Appellation-Gerichts-Secretarii aller Correspondenz, Agent-schafften und Sollicitaturen, sowohl selbst, als durch die Ihrigen, gänzlich enthalten, von niemanden einiges Geschenk noch Gabe nehmen, alles und jedes, was bey dem Gerichte resolviret oder abgeurthelt wird, geheim und verschwiegen halten, davon, sonder Unserß Præsidentens oder vor-



vorsitzenden Rath's Bewilligung, einige Abschriften, ohne von Compulsorialien, Executorialien, oder Requisitorialien, nicht geben, noch jemand die Concepte lesen lassen, oder sonst einige schriftliche oder mündliche Anzeige davon thun, und dieses alles sub poena infamiae & remotionis ab officio, auch haben selbige die gehaltenen Protocolle und Registranda dergestalt zu verwahren, damit nicht die Resolutiones und Urthel vor der Zeit, oder die Referenten, wie bisanhero geschehen, selbst ausgekundschaftet werden.

geordnete Strafe, wer hierwieder handelt.

Protocolle und Registranda sind wohl zu verwahren.

## Von dem Registratore und Bothenmeister.

Der zu Unserm Appellation - Gericht verpflichtete Registrator soll über sämtliche sowohl rechtsabhängige als abgethane Sachen die Inspection und Aufsicht haben, und hierüber ein richtiges Repertorium halten, damit Unsere Præsident und Rätthe dererselben, auf Erfordern, sonder Anstand und Zeit-Verlust, habhaft werden können. So soll auch selbiger über die zur Güte und Recht angeetzten Tagesfahrten ein ordentliches

Der Registrator soll ein richtiges Repertorium halten.

Ⓒ Ches



die sich ange-  
henden Par-  
thenen und  
Anwälde  
richtig regi-  
striren.

Die zu denen  
einfallenden  
Terminen ge-  
hörige Acta  
und Formalia  
dem Acten-  
Inspectori  
aushändi-  
gen,

was von  
demselben,  
wenn in de-  
nen Sachen  
abgesetzt  
worden, zu  
beobachten.

Amte und  
Berrichtung  
als Boten-  
meister.

ches Termin - Buch halten, und die sich angeben-  
den Parthenen oder Anwälde darein registriren,  
nicht weniger bey denen einfallenden Terminen  
die Formalia mit denen darzu gehörigen Acten,  
dem Acten - Inspectori, welcher solche jedesmahl  
in ein besonderes Buch einzuschreiben hat, aus-  
händigen, solche, wenn von denen Parthenen ab-  
gesetzt worden, wieder in Empfang nehmen,  
und, mit Bemerkung des Tages, eintragen, so-  
dann über die zum rechtlichen Verspruch abgesetz-  
ten Sachen eine ordentliche Registranda halten,  
und selbige dem Præsidenten oder vorsitzenden  
Rathe zum Austheilen derer Acten unter die  
Referenten zustellen.

Dieweil auch der Appellation - Gerichts-  
Registrator bey diesem seinem Amte die Boten-  
meister - Stelle ganz wohl mit besorgen und ver-  
treten kan; So soll derselbe alle einkommende  
Briefe annehmen und præsentiren, nicht weniger  
bey denen, wo es auf ein fatale ankommt, die  
Stunde pflichtmäßig bemercken, solche insgesamt  
in eine richtige Registranda bringen, und solche  
bey denen Sessionen Unsern Præsident und Rä-  
then zustellen, die Boten gehörig abfertigen, die  
Siegelung derer Befehle und anderer Ausfertigung-



gungen, woben ihm der Aufwärter hülffliche Hand zu leisten hat, besorgen, und sodann solche an den Sportul-Einnehmer ausständig, auch hierbey alles andere beobachten, was einem Botthenmeister zu thun oblieget.

### Von dem Acten-Inspectore.

Der Acten-Inspector, welcher behörig zu verpflichten, soll, nach Vorschrift Unserer Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung, alle und ieden selbigem einkommende Sportuln und Gebühren, sie haben Nahmen wie sie wollen, einnehmen, darüber richtige Rechnung halten, und solche Monatlich ablegen, auch sothaner Einnahme halber eine Caution an 400. bis 500. Thlrn. bestellen, welche entweder durch Immobilia, woben jedoch alle erforderliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, oder durch sichere Bürgen, oder aber durch Einlegung eines Steuer-Scheins, worinnen die causa debendi exprimiret, gemacht und angenommen werden mag. So soll auch derselbe über die angeetzten Termine ein richtiges Tage-Buch halten, und wenn solche einfallen, die Acta und Formalia von dem Appellation-Gerichts-Registra-

Dem Acten-Inspectori wird die Einnahme derer Sportuln anvertrauet,

hat dieser halb Caution zu bestellen.

Amte und Berrichtung als Acten-Inspector,



gistratore abfordern, deren Empfang, mit Specificirung derer Voluminum, einschreiben, und solche die Versek-Zeit über unter seiner Inspection und Obsicht behalten, nach Verfluß derselben aber sich von denen Advocaten, was vor Volumina zum Verspruch nöthig, anzeigen lassen, dieselben besonders zusammen binden, und sodann selbige insgesamt dem Registratori zustellen, und dieses gehörig im Tage-Buche anmercken lassen.

Und wie eines Acten-Inspectoris Pflicht und Schuldigkeit vornehmlich dahin gehet, daß derselbe auf die Acta genaue Aufsicht habe, auch die einkommenden Sätze, mit Anmerckung des Tages und Stunde, richtig præsentire, nicht weniger und wann solche von denen Copisten mündiret, ad Acta nehme;

Also sollen auch alle und iede Advocaten in der ordentlichen Versek-Stube, oder anderen hierzu angewiesenen Orthen, und nirgends anders, und zwar von Mund aus in die Feder verfahren, die Acta aber nicht in die Häuser tragen oder durch die Thürigen bringen lassen, sondern, so oft sie deren benöthiget, solche von dem Acten-Inspectore abfordern, und demselben, bey Aufhebung der Expedition, zu seinen Händen wieder einliefern,

soß die Sätze  
richtig præ-  
sentiren.

Einbringen  
von Mund  
aus in die  
Feder.

Acten sollen  
nicht in die  
Privat-Häu-  
ser getragen  
werden.



fern, und wer hierwieder handelt und dessen überführet wird, soll von Unseren Præsident und Rätthen dieserhalb mit 5<sup>z</sup> und, nach Befinden, mehr Thalern Strafe angesehen werden.

Bestrafung derer, die hierwieder handeln.

Daferne aber die Wichtigkeit und Weitläufftigkeit der Sache die Verabfolgung derer Acten ex Judicio und der Acten-Inspection erheischen dürffte, sollen die Advocaten hierum bey Unserm Appellation-Gericht ansuchen, und hierauf, nach Befinden, mit Resolution versehen werden, sodann aber die überkommene Acta in ein besonderes Buch, welches der Acten-Inspector zu halten schuldig, mit Bemerkung des Tages, einschreiben, und solche, nach Verfluß der ihnen nachgelassenen Zeit, sonder Aufenthalt, zur Inspection wieder zurück geben, damit der Gegenpart an dem rechtlichen Einbringen und Verfahren, binnen denen dießfalls geordneten Tagen, nicht verkürzet werde, wie denn auch dieses Buch der Acten-Inspector monatlich Unserm Præsident zu überbringen, nicht weniger die in der Verordnung vom 10. Januarii 1716., wegen verschleiffen rechtlichen Verfahren derer Advocaten, anbefohlene Specification zu überliefern hat, damit hieraus die Saumseligkeit derer

Wann und wie die Verabfolgung der Acten zu gestatten.

Was hierbey der Acten-Inspector zu beobachten.

Bestätigung des Mandats de anno 1716. wegen verschleiffen rechtl. Verfahrens.



Advocaten wahrgenommen, und selbiger, denen ausgelassenen Mandatis, Ordnungen und Anschlägen nach, Ziel und Maaße gesetzt werde.

Von Heftung und Foliierung derer Formalien.

Diemeil auch durch die bißanhero unterblichene Foliierung derer Formalien, samt Heftung derer Acten, bey denen rechtlichen Verfahren, viele Unordnung eingerissen, auch öftters die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria und Syndicata, wieder Unsere erläuterte Gerichts-Ordnung, nicht bey dem ersten Satz, produciret, vielmehr bey dem andern und dritten Satz, ja wohl gar allererst nach absolvirten rechtlichen Verfahren, bey Heftung derer Acten, nachgebracht, hiermit aber vieler unnöthiger Streit und Zanck erregt, und wieder Unsere Verordnung strafbar gehandelt worden; So soll der Acten-Inspector ohne producirte Legitimation, nichts ad Acta nehmen und präsentiren, die einkommenden Sätze auch, so bald solche von denen Copisten ad Acta geschrieben worden, desgleichen die Legitimationes und ad Acta gegebene inducta, nicht weniger die relationes nunciorum, sofort einheften und foliiren, und, wenn ein Volumen auf 400. Blätter, mehr oder weniger, angewachsen, solches durch den

Cantz-

Ohne Legitimation soll nichts ad Acta genommen und präsentiret werden.

Volumina Actor. an 400., mehr oder weniger, Blättern, sollen eingebunden werden.



Canzley-Buchbinder in Pappen einbinden lassen, die dießfalls erforderlichen Kosten aber von denen Partheyen einbringen. So viel aber die Ent- richtung derer gesamten Sportuln, wie solche Mahmen haben mögen, und in Unserer Appella- tion-Gerichts-Tax-Ordnung sub ①. & ②. um- ständlich beschrieben, anbetrifft, sollen solche vor Berabfolgung derer Acten und Præsentirung de- rer rechtlichen Einbringen, von denen Anwälden erleget werden, auch ist der Acten-Inspector, da- fern er iemand, sonder deren vorgängige Bezah- lung, ad Acta lassen, oder das rechtliche Verfah- ren registriren, oder die gesiegelten Expeditiones aushändigen würde, dafür selbst zu haften schul- dig und gehalten.

Sportuln sind vor Berab- folgung de- rer Acten zu erlegen,

dafür soll, im niedrigen Fall, der A- cten-Inspe- ctor haften.

Die rechtlichen Einbringen werden von denen verpflichteten Copisten ad Acta geschrieben, und soll der Acten-Inspector das Nachschreiben un- ter selbige vertheilen, dabey aber, so viel möglich, Gleichheit halten, daß keiner vor dem andern prægraviret werde. Auch hat der Acten-In- spector dasjenige, was vor das Nachschreiben derer Copisten geordnet, mit unter denen Spor- tuln von denen Partheyen zu erheben, und treu- lich zu berechnen.

Vom Nach- schreiben de- rer Copisten. Die Austhei- lung beschie- het vom A- cten-Inspe- ctore, soll hierbey Gleichheit halten. Nachschrei- be-Gebühren sind unter de- nen Sportuln zu vorrech- nen.

Von

nen.



## Von denen Appellation- Copisten.

Zwey Copisten werden denen Secretariis zugeordnet,  
die übrigen verrichten das Nachschreiben, müssen auch denen erstern assistiren.  
Wiederholung dessen, was bey denen Secretariis verordnet.  
Subalternen sollen ihre Pflicht beobachten, zu gefesster Zeit in denen Expeditionen sich finden lassen,

Sollen Wir zu diesem Unserm Appellation- Gericht Acht Copisten verpflichten lassen, von welchen Zwey denen Secretarien zum copiren, mundiren, und wozu sie sonst erfordert werden, zugeordnet, die übrigen aber zu Nachschreibung derer rechtlichen Einbringen gebraucht werden sollen, iedoch sind die letztern auch schuldig und gehalten, bey derer Secretarien Expeditionen die vorkommende Arbeit fördern, und besonders die Citationes mundiren zu helfen. Vorbey Wir alles dasjenige, was bey denen Secretariis, sub poena infamiae & remotiois ab officio, umständlich und weitläufftig verordnet worden, auch bey dem Registratore, Acten-Inspectore und Copisten wiederholen, und einen jeden darauf und auf sein Amt und Pflicht verweisen, damit es dieser Unserer Abhandlung oder andern harten Bestrafung nicht bedürffe, wie denn auch selbige sich iedesmahl in denen, bey denen Secretariis geordneten Stunden vor- und nachmittags, zu rechter Zeit in der Expedition finden

finden



finden lassen, das Nachschreiben getreulich und besten Fleißes verrichten, auch binnen währenden Sessionen Unsers Præsident und Rätthe, sich alles Einlauffens in die Gerichts- Stube enthalten sollen.

binnen wäh-  
renden Sessio-  
nen sich des  
Einlauffens  
in die Ge-  
richts- Stu-  
be enthal-  
ten,

Und wie sämtliche Secretarii und übrige Subalternen sich Unsers Præsidentens Anordnung gemäß zu verhalten, und selbigem allen schuldigen Gehorsam zu erweisen haben; Also soll auch keiner dererselben, ohne dessen Vorbewußt und sonderliche Erlaubnis, aus der Expedition bleiben, noch weniger aber verreisen, sondern es sind selbige schuldig und gehalten, bey vorkommenden dringenden Reisen, um Urlaub gebührend anzusuchen, und darob Bescheid zu gewarten.

sich der An-  
ordnung des  
Præsidenten  
gemäß zu  
verhalten,

sonder Ur-  
laub dessel-  
ben nicht  
wegbleiben  
noch verrei-  
sen.

## Von dem Fiscal und seinem Amte.

Es soll auch zu diesem Unserm Appellation-Gericht ein ordentlicher Fiscal gebührend verpflichtet und verordnet werden, welcher wieder alle die, so denen ergangenen Mandaten, Ordnungen und Erkantnissen nicht pariren, und derowegen

Des Fiscals  
Amt und  
Verrichtung,

D

gen



soß die einge-  
henden Buße  
quartaliter  
berechnen,

dieserhalben  
eine Caution,  
an 200. thlrn.  
bestellen,

ist Sportul-  
frey,

bekommet  
tertiam par-  
tem,

erhält Nach-  
richt von de-  
nen dictirten  
Strafen.

gen poen-fällig seyn, oder auch sonst strafbar er-  
achtet worden, verfahren, die verwürckte Buße  
einbringen, und solche quartaliter berechnen soll,  
und hat dieser gesetzte Fiscal, wegen Einbringung  
und Berechnung angeregter Strafen, eine Cau-  
tion von 200. Thalern zu bestellen, ist aber auch,  
bey diesen seinen fiscalischen Klagen, allenthalben  
Sportul-frey, und erhält loco Salarii den dritten  
Theil derer eingetriebenen Geld-Strafen, auch  
wird selbigem, wenn und so oft ein- oder die an-  
dere Strafe dictiret, von dem protocollirenden  
Appellation - Gerichts - Secretario oder Regi-  
stratore behörige Nachricht ertheilet.

### Vom Aufwärter.

Des Auf-  
wärters Amt  
und Berrich-  
tung,

soß die Refe-  
renten nicht  
bekannt ma-  
chen.

Der Appellation - Gerichts - Aufwärter,  
welcher behörig zu verpflichten, soll täglich in de-  
nen oben verordneten Stunden vor- und nach-  
mittags fleißig aufwarten, bey denen Sessionen  
und sonst das Einlauffen derer Parthenen in die  
Gerichts-Stube und Expedition verhindern, die  
Acta, welche derselbe Unserm Præsident oder Rät-  
hen nach Hause trägt, niemand weisen, noch den  
Referenten bekannt machen, was er bey Unserm  
Appel-



Appellation - Gericht erfähret, treu und ver-  
schwiegen halten, kein Geschenk noch Gabe neh-  
men, alles, was ihm anbefohlen wird, treulich  
verrichten, auch alles thun und beobachten, was  
einem Aufwärter sonst zustehet und gebühret,  
und dieses alles bey Vermeidung harter und ohn-  
ausbleiblicher Bestrafung.

### Von denen Bothen.

Sollen zu Bestellung derer Citationen,  
Sechs Bothen, welche lesen und schreiben können,  
verpflichtet werden, welche die Ladungs-Briefe  
und andere Processualia, denen Partheyen, Ad-  
vocaten und Anwälden, entweder selbst insinui-  
ren, oder, daß solches von andern zum Appella-  
tion-Gericht verpflichteten Bothen aus dem, dem  
Parth zunächst gelegenen Orth geschehe, gebüh-  
rend besorgen, auch hierbey alles dasjenige, was  
dießfalls in der erläuterten Procels- und Ge-  
richts-Ordnung vorgeschrieben zu befinden, wahr-  
nehmen sollen. Es wäre denn, daß die Partheyen  
die Citationes selbst zu bestellen, als welches ih-  
nen zu allen Zeiten nachgelassen, übernehmen  
wolten, iedoch sind sie, auf solchen Fall, wie die

Anzahl der  
Bothen,

verrichten  
die Insinua-  
tion entweder  
selbst, oder  
durch andere  
zum Appella-  
tion-Gericht  
verpflichtete  
Bothen.

Partheyen  
können auch  
die Citatio-  
nes selbst be-  
stellen,



Sollen aber die Insinuation bey Strafe ad Acta dociren.

Insinuation geschehen, vor dem Termin, bey 5. Thlr. Strafe, ad Acta zu dociren schuldig.

## Von denen Advocaten.

Von denen Advocaten und ihrem Officio.

Werden auf ihre Amts-Pflicht gewiesen,

Die derer Advocaten halber ergangene Mandata, Anschläge, Ordnungen, ac. werden nochmahls bestätigt.

Bestrafung derer, so hier wieder handeln.

Siemeil auch die Wichtigkeit derer bey Unserm Appellation-Gericht vorkommenden Leben- und andern Sachen eine besondere Geschicklichkeit, Einsicht und Erfahrung derer Advocaten erfordert; Als wollen Wir diejenigen, so bey diesem Appellation-Gericht hinführo practiciren werden, auf ihre Amts-Gebühr und schwere Pflicht, auch alles dasjenige, was wegen derer Advocaten und Procuratoren in Unseren Landes-Gesetzen, Proceß- und Gerichts-Ordnungen, Mandatis, Decretis und Anschlägen, als welche insgesamt, so weit solche nicht verändert worden, zu genauer Observanz, Krafft dieses, anhero wiederholt werden, verordnet zu befinden, hiermit ernstlich verweisen, auch zugleich befehlen, daß sie ihre Obliegenheit genau und wohl bedencken, und sich allenthalben dergestalt bezeigen mögen, wie sie es gegen Gott und Uns zu verantworten sich getrauen, damit nicht Unser Appellation-Gericht, bey wiedriger Aufführung, selbige mit Verwar-

nun



nungen, Vorhaltungen, und Geld-Strafen anzusehen, Wir selbst aber solche à praxi zu suspendiren, zu removiren, oder auch sonst mit anderer nachdrücklicher Strafe zu belegen, genöthiget werden mögen; Also soll auch von sothanen Advocatis einer als Advocatus pauperum verpflichtet werden, und die von Uns in Gott ruhenden Vorfahren diesfalls geordnete Emolumenta genießen, von denen Armen selbst aber, inhalts der erläuterten Process-Ordnung Tit. I. §. 12. pendente Processu, und bis zu dessen Austrag, keinen Sold noch Gabe nehmen.

Insgesamt aber sollen die Advocati ihrer Principalen Nothdurft kürzlich, deutlich und geschickt, mit Beziehung auf die Acta, so bey vorigem Richter oder sonst ergangen, samt ordentlicher allegirung derer foliorum, binnen denen zum Absetzen geordneten Tagen, einbringen, keiner den andern hierunter conniviren und nachsehen, sich mit mehrern Processen, als sie bestreiten können, nicht belegen, aller Anzüglichkeiten und Weitläufigkeit, unnützen Geschwäzes und Verzögerung enthalten, in der ordentlichen Versez-Stube von Mund aus in die Feder gebührend verfahren, die rechtlichen Gesäße mit Lauff-

Der Armen Advocat soll verpflichtet werden.

Derer Advocaten Obliegenheit.



und Zunahmen unterschreiben, in selbige, wenn sie einmahl eingebracht, præsentiret, und von denen verpflichteten Copisten ad Acta geschrieben worden, nichts ad marginem schreiben, noch darinne corrigiren, austreichen und radiren, die Parthenen, wieder welche ein ieder rechtlicher Satz gerichtet, bey denen Formalien mit Nahmen nennen, und seine Qualität, wie er in Judicio und Process erscheint, deutlich exprimiren, über die producirten Urkunden richtige Registratur ad Acta fertigen lassen, und solche, ehe und bevor hiervon vidimirte Abschrift ad Acta genommen worden, nicht wieder zurück nehmen, zu rechter Zeit um Termin ad ulterius procedendum, desgleichen um Commissoriales, Compulsoriales, Requisitoriales, und was sonst nöthig, ansuchen, solche behörig ablösen, und durch Production einer beglaubten Abschrift von denen ergangenen Rescriptis und darauf gefertigten Registratur, die Insinuation ad Acta dociren, nach geendigten Sessionen nicht in die Appellation-Gerichts-Stube, um etwa den Referenten, oder den Inhalt eines Urthels und Resolution zu erkundigen, lauffen, und in summa alles und jedes, was hierbey und sonst Unsere  
Lan-



Landes-Gesetze, Appellation- auch Proceß- und Gerichts-Ordnungen, emanirte Mandata, Anschläge und Verordnungen erfordern, bey Vermeidung derer darauf gesetzten und anderen Strafen, alles Fleißes thun und beobachten.

### Was für Anwälde bey diesem Appellation-Gerichte zu admittiren.

Sollen auch bey diesem Unserm Appellation-Gerichte keine andern Anwälde, als die sich ad Praxin behörig legitimiret, zugelassen werden, welche sich, gegen Erhaltung derer in Unserer Tax-Ordnung gesetzten Anwaldschafft's-Gebühren, und was pro audienda Sententia verordnet, bey denen aufgetragenen Sachen, in denen anberaumten Terminen, mit gnugsamer Vollmacht richtig angeben, die sämtlichen Fatalia Processus, iedoch daß die Schrifften von denen Advocatis selbst gefertiget werden, samt Publication derer Urthel und Abschiede, besorgen, vor die Gerichts-Sportuln stehen, mit denen Clienten die benöthigte Correspondenz pflegen, und dafür sorgen sollen, damit nach denen Judicatis die erkannten Præstanda, nach Vorschrift Unserer Man-

Derer Anwälde Amt und Verrichtung.

Schrifften werden von denen Advocatis gefertiget.

Anwälde stehen vor die Gerichts-Sportuln, führen die Correspondenz mit denen Clienten.

Man-



Mandaten und Anschläge, sonder Anstand in  
 Richtigkeit gesetzt, die Processe aber, so viel  
 möglich, beschleuniget werden. Wobey Wir zu-  
 gleich Unsere Furs vorhero genannte und unge-  
 nannte Landes-Gesetze, Proceß- und Gerichts-  
 Ordnungen, Mandata, Decreta und Anschläge,  
 in so weit selbige auf die Anwälde zu appliciren,  
 ebenermaßen wiederholen, und nurgedachte An-  
 wälde auf deren genaue Beobachtung, bey Ver-  
 meidung derer darinne enthaltenen Strafen, hier-  
 mit gewiesen haben wollen.

werden auf  
 die Anschlä-  
 ge, Mandata,  
 Ordnungen,  
 ic. gewiesen.

Wer vor Unser Appellation-Gericht  
 geladen, auch was Sachen daselbst an-  
 genommen und gerechtfertiget  
 werden mögen.

Alle Unsere Prælaten, Grafen, Herren,  
 Ritter, Edelleute, Råthe aus denen Städten,  
 und andere Unsere Unterthanen und Lehn-Leu-  
 the, welche, als Cansley- und Schriftsassen, oh-  
 ne das vor Uns und Unserer Landes-Regierung  
 zu stehen schuldig seyn, mögen vor Unser Appel-  
 lation-Gericht unmittelbar von demselben gela-  
 den,

Personen, so  
 vor das Ap-  
 pellation-Ger-  
 richt gehören.



den, und daselbst gerechtfertiget werden. Jedoch, weil in der Landes- auch erläuterten Gerichts-Ordnung versehen, daß kein Unterthaner in Sachen oder Händeln, die nicht ohne Mittel vor Uns, sondern vor Unsere Aemter, oder aber vor Unsere Consistoria, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, oder Råthe derer Städte, ordentlich zu entscheiden gehören, klagen soll, ehe und zuvor er derohalben die ordentliche Gerichte angelanget, und die ihm auf sein Ansuchen Recht, Billigkeit und gebührliche Entscheidung geweigert;

So wollen Wir, daß dieses auch in Unserm Appellation-Gericht noch ferner in gebührende Acht genommen, und derowegen die Partheyen, welche nicht ohne Mittel unter Uns, sondern unter denen Aemtern oder anderen Gerichten gesessen, gleichwohl aber die erste Instanz übergehen, sogleich mündlich, oder per Signaturam dahin gewiesen werden sollen. Es wäre denn, daß Wir entweder selbst, oder durch Unsere Landes-Regierung, aus erheblichen und beweglichen Ursachen, vor nöthig zu seyn erachtet, dergleichen Sachen per Decretum an Unser Appellation-Gericht zu verweisen.

Partheyen, so die erste Instanz übergehen, sind abzuweisen.

Limitation obiger Verordnung.

E

Die



Sachen, so vor das Appellation-Gericht gehören.

Wie es bey denen gültlichen Verhörren zu halten.

In offenbaren Sachen ist sogleich summarie zu decretiren.

Hierbey soll

Diejenigen neuen Klagen, welche unmittelbar angebracht werden, (worunter jedoch diejenigen, da um Commission angesuchet wird, dergleichen die Lebens-Klagen, welcherhalb unten Vernehmung zu befinden, nicht mit begriffen,) sollen förderhin nicht bey der Landes-Regierung, sondern bey Unserm Appellation-Gericht übergeben und von selbigem darauf zur Güte oder Recht ausgefertigt werden, und wird es bey der Güte, so, wie es bereits oben in mehrern verordnet, auch in Unserer erläuterten Proceß-Ordnung und Vorbeschieds-Mandat umständlich versehen, jedesmahl gehalten, auch sollen die Interessenten hierzu bey Strafe, in Person citiret und fürgeladen werden.

Da auch sowohl in der Neuen Erledigung, als erläuterten Proceß- und Gerichts-Ordnung deutlich versehen, daß in denen Händeln, so entweder ex confessione Partis, unstreitigen Documentis, ertheilten Abschieden und Judicatis, oder aus ergangenen Actis alsobald erweislich, sogleich summarie zu decretiren; So lassen Wir es hierbey nicht nur allenthalben nochmalß bewenden, sondern verordnen auch noch hierüber, daß in klaren Sachen mehr auf die Materialia als

als



als Formalia, wann nicht vorsätzliche Gefährde concurriret, gesehen, und solche ohne Weitläufigkeit, auf vorgängiges mündliches Verhör und summarische Abhörung derer Zeugen, da einige darzu verhanden und erfordert würden, entschieden werden sollen.

mehr auf die Materialia als Formalia reflectiret werden.

Besonders aber soll, nach beendigten und fruchtlos abgelauffenen Vorbeschied, in Processu executivo der Beklagte entweder sofort zur Recognition, oder Diffession derer Documentorum, woraus geklaget worden, und welche der Kläger alsofort in originali zu produciren und in gerichtliche Verwahrung zu geben hat, und zwar in eadem Sessione, ohne hierüber ein besonderes rechtliches Verfahren zu verhängen, verfahren, oder, was er hierwieder vor rechtliche Behelfe zu haben vermeynet, vermittelt einer von dem Secretario hierüber gehaltenen Registratur, ad Acta bringen, worauf denn von dem abgeordneten Rath dem Appellation - Gericht Relation abgestattet, und in der Sache entweder sofort hauptsächlich erkannt, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, das rechtliche Verfahren annoch verstattet werden soll.

Wie es in Processu executivo, nach fruchtlos abgelauffenen Verhör, zu halten.

§ 2

Wenn



Die gesamen  
Lehns-Sachen ge-  
hören vor die Lan-  
des-Regierung.

Das Appellation-  
Gericht hat hierü-  
ber keine Cogni-  
tion, es wäre denn,  
daß solche per De-  
cretum dahin ge-  
wiesen.

Bei dem Verspre-  
chen werden zwey  
adeliche Hof-Rä-  
the adhibiret.

Die Appellationes  
werden von der  
Landes-Regierung  
angenommen, und  
darauf Inhibitio-  
nes ausgefertigt.

Sodann sollen die  
Acta in das Appel-  
lation-Gericht ge-  
geben, und von sel-

Wenn in Lehns-Sachen Streit entsteht, sollen die einkommenden Klagen und Schrifften bey Unserer Landes-Regierung übergeben, und darinne von dem Appellation-Gerichte anderster nicht cognosciret und decidiret werden, als in soferne solche dahin gewiesen, auch sollen bey deren Versprechung jedesmahl zwey Unserer adelichen Hof- und Justitien-Räthe, welche Unser Cankler oder Vice-Cankler zu ernennen hat, adhibiret, selbige vermittelst Handgelöbnißes auf ihre bereits geleistete Pflicht gewiesen, und ihnen die beyden ersten Stellen vor denen adelichen Appellation-Räthen, iedoch daß sie an dem Directorio, so denen Appellation-Räthen lediglich verbleibet, keinen Antheil nehmen, eingeräumet werden. So bald aber eine Lehns- oder andere Sache von Unserer Landes-Regierung an das Appellation Gericht gewiesen, oder auch die, an Uns in bürgerlichen Sachen gerichtete Appellationes von selbiger zur Justification auf- und angenommen, und darauf Inhibitiones, welche jedesmahl der Crenß-Secretarius, in welchem die Appellation angenommen worden, zu concipiren hat, resolviret werden, sollen die ergangenen Acta an Unser Appellation-Gericht gegeben, und

und



und von selbigem darauf Citationes, Commissoriales, Requisitoriales, Compulsoriales, Dilation-Scheine, und wie die Expedienda sonst Rahmen haben mögen, ausgefertigt, die wieder publicirte Urthel interponirte Leuterungen und respectivè Ober-Leuterungen angenommen oder rejiciret, und der ganze Proceß, biß zur Rechts-Krafft des Definitiv- oder Appellation-Urthels, dirigiret, nicht weniger die, bey Commissionibus, Requisitorialibus Besichtigungen und dergleichen fürfallende Berichte dahin, als ad Judicem committentem vel requirentem, erstattet, und die Resolutiones darauf ertheilet werden, wie denn auch dieses Unser Appellation-Gericht, bey resolvirten Commissionibus oder Requisitorialibus zu Abhörnung derer Zeugen, denen Partheyen die Einreichung derer Interrogatorien, samt Exceptionen contra testes, binnen drey Wochen, von der Zeit der erhaltenen Articul, bey deren Verlust, injungiret, über die Impertinenz und Unzulässigkeit derer respectivè Articul und Zeugen cognosciret, und, da ein oder der andere Theil darbey sich nicht beruhigen wolte, nach Vorschrift Unserer erläuterten Proceß-Ordnung, ad Tit. XX. §. 8. procediret.

E 3

Da

bigem, biß zur Rechts-Krafft des Urthels, der Proceß dirigiret werden.

Die, wieder publicirte Urthel eingewandte Leuter- und resp. Ober-Leuterungen werden von dem Appellation-Gerichte, nach Befinden, angenommen oder rejicirt.

In was Fällen die Berichte an das Appellation-Gericht erstattet werden müssen.

Wie es mit denen Interrogatoriis zu halten.



Die Remissoriales und Executoriales werden von der Landes-Regierung expedirt.

Dahingegen wann in einer unmittelbaren oder Appellation - Sache res judicata verhanden, die ergangenen Acta zu Unserer Landes-Regierung gegeben, die Urthel aber denen Parthenen in forma probante ausgehändiget, und von der erstern die Remissoriales oder Executoriales expediret werden.

In Berg-Sachen bleibt es bey denen ausgelassenen Mandatis und Resolutionibus.

In Berg-Sachen, wenn solche zum Appellation - Gericht gedeihen, bleibt es allenthalben bey dem, was derenthalben in denen ausgelassenen Mandatis und Resolutionibus verordnet, und werden zu deren Verspruch einige Berg-Erfahrne, nach der bisher gewöhnlichen Urth, gezogen und verpflichtet.

### Von rechtlichen Einbringen.

Einbringen von Mund aus in die Feder.

Was auf die ausgegangenen Citationes, zu denen bestimmten rechtlichen Terminen, ein oder das andere Theil in denen vor Unserm Appellation - Gericht anhängigen Sachen vorzubringen, das soll, Unserm Hof - Gebrauch nach, von Mund aus in die Feder geschehen, und derowegen kein schriftlicher Satz angenommen und verstattet, hierbey die zum Absetzen geordnete Tage

Tage



Tage genau observiret, und, da solche verflossen, von dem Acten-Inspectore, ohne Vorwissen und Verwilligung Unseres Præsidenten und Rätthe, weiter nichts angenommen, noch præsentiret werden.

Wir wollen auch, daß solches Versehen allein in der dazu verordneten Stube, und keinem andern Orthe, geschehe, auch keinem Advocaten die Acta in seine Behausung gefolget werden, er bringe denn so viel Scheins bey Unserm Præsident und Rätthen vor, daß er an die verordnete Gerichts-Stelle zu kommen, oder auch die Sache, wegen Wichtigkeit, daselbst zu bezwingen, gehindert werde, darauf sich alsdenn Unser Appellation-Gericht, nach Befinden, zu erzeigen wissen wird.

Versehen wo es geschehen soll.

Wiederholung desjenigen, was bereits oben, wegen derer Acten geordnet worden.

## Vom Versehen in denen zu committirenden Sachen.

Siemeiln auch etliche Partheyen von hier weit entzessen, und, wenn sie des Versehens halber iedesmahl anhero vorbeschieden werden solten, solches grossen Aufwand und Unkosten erfor-

Wie es mit dem Versehen in denen zu committirenden Sachen zu halten.



fordern würde, welche mancher, Armuths halber, zu erlegen nicht vermag; So können Wir noch ferner in Gnaden geschehen lassen, daß Unser Appellation-Gericht, auf derer Parthenen Ansuchen, aus diesen und andern bewegenden Ursachen, die Wir zu dessen Ermessen stellen, die Sachen in Unsere nächstgelegene Aemter, daselbst zu verfahren, committiren mögen, jedoch daß es sonder Ursache nicht verstattet werde. Wenn es aber geschieht, So wollen Wir, daß die Commissarien gleichergestalt an keinem andern Orthe, als in der gewöhnlichen Amts-Stube, versehen lassen, auch sonst mit Fleiß darauf Achtung geben sollen, damit sich die Advocaten diesem allen gemäß bezeigen.

### Von Publication derer Urthel.

Wie und auf was Weise die abgefaßten Urthel zu publiciren.

Die von Unserm Appellation-Gericht gesprochenen Urthel werden in Unserm Nahmen, diejenigen aber, so Unsere hohe Gerechtsame und Interesse belangen, in Unserer Præsidenten und Rätthe Nahmen abgefaßt, (gestalt Wir sie diesfalls ihrer Diener- und Unterthanen-Pflicht, damit sie Uns sonst verward, in so weit erlassen,) und

und



und vor besagten Unserm Præsident und Rätthen in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, Sonnabends, oder, wenn solchen Tages ein Fest-Tag einfällt, den nächstfolgenden Sitz-Tag, denen erscheinenden Anwälden, oder in contumaciam publiciret, die Abschriften aber von denen Urtheln und Rationibus decidendi, denen Anwälden, ohne Zeit-Verlust, alsbald nach denen Publicatis zufertiget. Damit aber sothane Urthels-Publicationes zu jedermanns Wissenschaft kommen, und sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen, Gelegenheit nehmen möge; So sollen diejenigen Urthel, welche Sonnabends zur Publication gelangen, 8. Tage vorhero an Unser Appellation-Gerichts-Thüre öffentlich ausgehangen und angeschlagen, auf den Anschlag selbst auch der Publications-Termin deutlich exprimiret werden.

Die Abschriften und Rationes decidendi sollen gleich nach denen Publicatis gegeben werden.

Andeutung der Publication.

Und weiln bisanhero bey Publication derer in Unserm Appellation-Gericht versprochenen Urthel die allerwenigsten von Anwälden erschienen: Gleichwohl aber bey Ausfertigung derer Expens-Zettel dasjenige, was diesfalls in Unserer Tax-Ordnung gesetzet, angeschrieben haben; So sollen künfftighin, so, wie bereits in dem

§

Appel-

In Termino publicationis sollen die Anwälde, bey Verlust derer pro audienda gesetzten 12. gl. erscheinen.



Appellation-Gerichts-Mandat de anno 1696. versehen, bey ieder Publication derer im Anschlag begriffenen Sachen, die sich angebenden und erscheinenden Anwälde von Unserm Appellation-Gerichts-Registratore, oder weme Wir es sonst anbefehlen werden, aufgezeichnet, wer von denenselben, ohne gnugsam erhebliche Ursache, abwesend, angemerket, und der Anwald von ieder Sache, wo er nicht zugegen, die pro audienda Sententia geordneten 12. gl. zu erlegen, angehalten werden.

### Von denen Sportuln.

Die oballe-  
girte Sportul-  
Taxe ist hier  
angefüget  
worden.

Über solche ist  
niemand, sub  
poena suspen-  
sionis vel re-  
motionis, zu  
beschweren.

Derjenige,  
wer da mehr  
giebet, soll  
willkührlich  
bestrafet wer-  
den.

Wegen derer Sportuln und Gerichts-Gebühren haben Wir die sub c. & d. allegirte Taxe entwerffen und hier anfügen lassen, und soll niemand über selbige beschweret, noch von denen Partheyen ein mehrers, als darinne enthalten, sub poena Suspensionis aut Remotionis ab officio, genommen, vielmehr auch derjenige, welcher hierüber iemand etwas, unter was vor einem prætext es auch geschehe, entrichtet, mit willkührlicher Strafe angesehen und belegt werden.

### Von der Supplication und Revision.

Das Reme-  
dium Suppli-

Was von der Supplication und Revision so-

so-



sowohl in der Appellation-Gerichts-Ordnung de anno 1605., als auch in Unserer Gerichts- und Process-Ordnung, Tit. XXXVII. verordnet, dabey hat es nochmahls sein Bewenden, auch wird zugleich dasjenige, was in der letztern Erläuterung von der restitutione in integrum, wann dieselbe als ein remedium ordinarium gebraucht wird, enthalten, Krafft dieses nochmahls bestätigt, und soll derjenige, so dergleichen zu interponiren, sich unternimmt, damit sofort abgewiesen, und, nach Befinden, nachdrücklich bestrafet werden.

cationis & Revisionis hat nicht statt.

### Beschluß.

Nachdem es auch zu weitläufftig fallen würde, alles und jedes, was sowohl in Ansehung des modi procedendi, als derer Partheyen, Advocaten und Anwälde bey Unserm Appellation-Gericht zu observiren, dieser Unserer Gerichts-Ordnung einfließen zu lassen; So wollen Wir, der Kürze halber, nicht nur alles dasjenige, was dieserhalb in der Neuen Erledigung de anno 1661. Tit. von Justicien-Sachen, desgleichen in Unserer erläuterten und verbesserten Process- auch allen andern publicirten Ordnungen, bevoraus aber in denen, von Unsern gloriwürdigsten Vorfahren, nach und nach promulgirten Mandatis, Decretis, Verordnungen und Anschlägen umständlich und ausführlich versehen, in so weit solche nicht nachhero, oder durch diese

Wiederholung voriger Gerichts-Ordnung, Gesetze, Mandaten, Decreten, Verordnungen und Anschläge.



## 44 Appellation-Gerichts-Ordnung.

Manutenenz  
dieser Ord-  
nung einge-  
scharffe.

Unsere Gerichts-Ordnung in einem oder dem andern geändert worden, krafft dieses wiederholen, und auf deren genaue Observanz, sowohl Unser Appellation-Gericht, als die Partheyen, Advocaten und Anwälde, verweisen, sondern es ist auch Unser ernster Will und Meynung, daß solchen allen und dieser Unserer Gerichts-Ordnung von Unserm Præsident und Råthen und andern zum Gericht verordneten Personen, Partheyen, Advocaten und Anwålden, stracklich und unnachleiblich nachgegangen, und darüber stet, fest und unverbrüchlich gehalten werde.

Behalten Uns aber gleichwohl bevor, diese Unsere Gerichts-Ordnung, nach Befinden, zu vermehren und zu verbessern. Zu Urkund haben Wir solche mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegeln lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am 27. Martii, Anno 1734.

AUGUSTUS REX.



Alexander von  
Miltitz.

Heinrich Peter von Gudem.





Neue Appellation-Gerichts-  
**SPORTUL-TAXE,**

exclusivè des Stempel-Pappiers und derer Copialien.

	thlr.	gl.	pf.
1. Vor Präsentation derer einlauffenden Schrifften	-	1.	-
2. Desgleichen derer Leuterungen und Ober-Leuterungen	-	1.	-
3. Vor eine schriftl. Ladung an die Zeugen und an die Partheyen, wo keine Gerichts-Sportuln gegeben werden	-	6.	-
4. Vor Abkündigung oder Prorogation eines angefezt gewesenen Termins	-	12.	-
5. Vor ein Patent in Concurs-Sachen außer denen ordentl. Terminen, wo Gerichts-Sportuln gegeben werden	1.	8.	-
6. Vor eine Edictal-Citation	1.	12.	-
7. Vor ein Requisition-Schreiben	1.	12.	-
8. Vor Insinuation einer Citation dem Bothen	-	1.	-
9. Vor's Bothen-Lohn von der Meile, in denen Fällen, wo keine ordentliche Gerichts-Sportuln gegeben, oder die Citation durch andere, als die ordentlichen Appellation-Gerichts-Bothen, inhalts der Appellation-Gerichts-Ordnung, insinuïret werden müssen	-	3.	-
10. Vor die Registratur über des Bothens, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht	-	2.	-
11. Vor das Angeben in Termino zur Güte oder Recht zu registriren	-	2.	-
12. Vor die Verhör bey neuen Klagen und sonst, jede Person täglich	2.	-	-

§ 3

13. Vor



	thlr.	gl.	pf.
13. Vor das hierüber gehaltene Protocoll, ieder Part täglich	-	12.	-
14. Cautionem de rato, ingleichen pro Expensis zu registriren	-	6.	-
15. Andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebethen wird, zu registriren	-	6.	-
16. Gerichts-Sportuln von iedem Part	Nach folgender Specification sub D.		
17. Vor Verwahrung derer Acten bey iedem Termine, ieder Part	-	3.	-
18. Vor das Nachschreiben derer rechtlichen Gesäße ad Acta publica, von iedem Blatt, iedoch daß taxmäßig geschrieben werde	-	1.	-
19. Von Copialien bey Klagen, Vorbringen, Beweisen, Gegen-Beweisen, Leuterungen, Ober-Leuterungen, Products-Verfahren, und wie solche sonst vorkommen, von iedem Blatt	-	1.	-
20. Vor Bestätigung eines Curatoris litis & bonorum, und dessen Verpflichtung	1.	12.	-
21. Vor Ausfertigung derer Curatelen in formá probante	1.	-	-
22. Vor Verpflichtung eines Debitoris, oder dessen Procuratoris, wenn erster den Concurs selbst vertritt, desgleichen eines Calculatoris, Feldmeßers, Hauswirths und dergleichen	1.	12.	-
23. Vor ein Compromiß zu registriren	-	16.	-
24. Vor die Extension eines errichteten Recesses	2.	-	-
25. Vor dessen Ausfertigung sub Sigillo	1.	-	-
26. Vor die Publication dergleichen Reccesse	-	12.	-
27. Vor Vidimirung einer Vollmacht und Documentis von dem Secretario	-	6.	-
	28. Wenn		



	thlr.	gl.	pf.
28. Wenn ein Document aus vielen Bogen bestehet, nach Befinden	1.	-	bisß
	2.	-	-
29. Vor dergleichen Vidimus unter dem Appellation-Gerichts-Siegel	1.	-	-
30. Vor einen Dilation-Schein	-	8.	-
31. Wenn die Dilation cum solennitate legali beschiehet	1.	-	-
32. Vor Aufsetzung eines de- oder referirten Endes und des vor Gefährde	-	12.	bisß
	1.	-	-
33. Vor Abfassung eines Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c.	-	12.	bisß
	1.	-	-
34. Vor Abnahme dergleichen Endes, mit vorgängiger admonition, inclusivè vor die hierüber gefertigte Registratur, von ieder Person	-	16.	-
35. Vor die Registratur über Production derer inducirten oder edirten Documenten	-	6.	-
36. Vor die gerichtliche Verwahrung von jedem Document	-	3.	-
37. Vor ein Rescript	-	7.	-
38. Vor Compulsoriales, exclusivè derer Copialien	-	16.	-
39. Vor Commissoriales, exclusivè derer Copialien	-	16.	-
40. Vor jede Abschrift derer Compulsorialien, Requisitorialien und Commissorialien, welche dem Impetranten ausgehändiget wird	-	6.	-
41. Vor einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärcken zu lassen	1.	-	-
42. Wenn das Verhör weitläufftig und wichtig	2.	-	-
			43. Vor



	thlr.	gl.	pf.
43. Vor Arbitrirung und Rejection derer Articul oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzulässig sind	-	12.	bis
	I.	-	-
44. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wann deren unter und bis 15. sind, von 15. bis 30. von 30. bis 50. von 50. und drüber.			Wie in der allgemeinen Tax-Ordnung, und was über 50. nach eben dieser Proportion.
45. Vor Ausfertigung des Rotuli in formâ probante, exclusive derer Copialien	I.	-	-
46. Vor Abhörung derer Zeugen auf die von dem Product übergebene Interrogatoria			wie sub No. 44.
47. Vor die Publication eines Beweises und Gegen-Beweises mit Zeugen, und solche zu registriren,	-	12.	-
48. Vor die Registrirung derer eingelauffenen Products-Sätze,	-	6.	-
49. Vor Bestellung eines Curatoris specialis ad certam causam, bey denen mündlichen Verhören und Vergleichhen	-	8.	-
50. Vor eine Leuterungs- und Ober-Leuterungs-Rejection	-	8.	-
51. Pro Notificatione derselben an Gegentheilm	-	4.	-
52. Pro Registratura der Annahme einer Leuterung oder Ober-Leuterung	-	3.	-
53. Die ausgefallene Urthel in formâ probante dem Part auszustellen	I.	-	-
54. Vor Auffuchung abgethaner Acten	-	4.	-

D. Vers



D.

## Verzeichnüs,

Was ieder Orth, nach denen Aemtern und  
-Städten, in denen Chur-Fürstl. Sächs. Erb-  
Landen, an Sportuln entrichtet:

thlr.	gl.	pf.		thlr.	gl.	pf.
			<b>A.</b>			
4	-	-	Adorff	-	-	-
3	-	-	Altenberg	-	-	-
3	12	-	Annaberg	-	-	-
3	12	-	Annaburg	-	-	-
4	-	-	Auma	-	-	-
4	-	-	Arnschau	-	-	-
3	6	-	Augustsburg	3	12	-
			<b>B.</b>			
3	9	-	Belgern	3	12	-
4	-	-	Belzig	-	-	-
3	-	-	Berggießhübel	-	-	-
3	-	-	Bischoffswerda	3	6	-
4	-	-	Bitterfeld	-	-	-
3	12	-	Borna	-	-	-
3	-	-	Brand	3	6	-
4	-	-	Brehna	-	-	-

Bretz



thlr.	gl.	pf.			thlr.	gl.	pf.
3	12	-	Brettin	oder	-	-	-
3	15	-	Brück		-	-	-
3	12	-	Buchholz		-	-	-
				<b>L.</b>			
3	12	-	Solditz		-	-	-
				<b>D.</b>			
4	-	-	Hölitzsch		-	-	-
4	-	-	Dennstädt		-	-	-
3	15	-	Düben		-	-	-
3	-	-	Dippoldiswalda		-	-	-
3	12	-	Dobrilug		-	-	-
3	6	-	Döbeln		3	12	-
3	-	-	Dohna		-	-	-
3	9	-	Dommitzsch		3	12	-
2	18	-	Dresden		-	-	-
				<b>C.</b>			
4	-	-	Scharksberga		-	-	-
3	12	-	Ehrenfriedersdorff		-	-	-
3	12	-	Eybenstock		3	15	-
4	-	-	Elbenau		-	-	-
3	12	-	Elsterlein		-	-	-
3	9	-	Eylenburg		3	12	-

Franz



# Sportul-Taxe.

thlr.	gl.	pf.	F.	thlr.	gl.	pf.
3	6	-	F. Franckenberg	-	-	-
3	-	-	Frauenstein	3	6	-
3	-	-	Frenberg	-	-	-
4	-	-	Frenburg	-	-	-
<b>G.</b>						
4	-	-	Gefell	-	-	-
3	12	-	Geithayn	-	-	-
3	12	-	Geringswalda	-	-	-
3	12	-	Gener	-	-	-
3	-	-	Glaszhütte	-	-	-
4	-	-	Gommern	-	-	-
3	-	-	Gottleube	-	-	-
3	15	-	Gräfenhaynichen	-	-	-
3	-	-	Granaten	-	-	-
3	-	-	Grillenbourg	-	-	-
3	12	-	Grimma	-	-	-
3	12	-	Grünhayn	-	-	-
<b>H.</b>						
3	12	-	Hain	3	6	-
3	15	-	Haynichen im Chur-Creyß	-	-	-
3	-	-	Haynichen im Gebürg. Creyß	-	-	-
4	-	-	Halla	-	-	-
3	12	-	Hartha, im Amte Rochlitz	-	-	-
3	12	-	Hertzberg	-	-	-
3	-	-	Hohnstein	-	-	-



chlr.	gl.	pf.			chlr.	gl.	pf.
				<b>Z.</b>			
3	12	-	Dessen	oder	-	-	-
3	12	-	Jöstadt		-	-	-
3	15	-	Johann-Georgen-Stadt		-	-	-
				<b>R.</b>			
3	15	-	Remberg		-	-	-
3	12	-	Rennitz		3	15	-
3	15	-	Rirchberg		-	-	-
4	-	-	Rindelbrück		-	-	-
3	-	-	Rönigstein		-	-	-
				<b>L.</b>			
4	-	-	Saucha		-	-	-
3	12	-	Sausig		-	-	-
3	6	-	Sausig, das Amt		-	-	-
3	12	-	Sauterstein		-	-	-
3	15	-	Leipzig		-	-	-
3	6	-	Leisnig		3	12	-
3	12	-	Längefeld im Gebürgischen Creysß		-	-	-
4	-	-	Lengefeld im Voigtlande		-	-	-
3	12	-	Lichtenburg		-	-	-
3	12	-	Lichtewalda		-	-	-
3	6	-	Liebenwerda		3	12	-
3	12	-	Lochau		-	-	-
3	-	-	Lohmen		-	-	-
3	6	-	Lommatsch		-	-	-

Manns



thlr.	gl.	pf.		thlr.	gl.	pf.
			<b>M.</b>			
4	6	-	<b>M</b> annsfeld	-	-	-
3	12	-	Marienberg	-	-	-
3	-	-	Meissen	-	-	-
4	-	-	Merseburg	-	-	-
3	6	-	Mitwenda	3	12	-
4	-	-	Muchelde	-	-	-
3	6	-	Mutschien	3	12	-
3	6	-	Mühlberg	3	12	-
			<b>N.</b>			
4	-	-	<b>N</b> aumburg	-	-	-
4	-	-	Neustadt an der Orla	-	-	-
3	12	-	Neustadt an Schneeberg	-	-	-
3	-	-	Neustadt bey Stolpen	3	6	-
4	-	-	Neufirch im Voigtlande	-	-	-
3	15	-	Niemegk	-	-	-
3	-	-	Roszen	-	-	-
			<b>O.</b>			
3	6	-	<b>O</b> ederan	3	12	-
4	-	-	Oelsnitz	-	-	-
3	-	-	Ortrant	3	6	-
3	6	-	Oschas	3	12	-

63

Bausa







thlr.	gl.	pf.		thlr.	gl.	pf.
3	15	-	Schönwalda	-	-	-
4	-	-	Schönwerda	-	-	-
4	6	-	Schwarzburg	-	-	-
3	12	-	Schwarzenberg	3	15	-
3	15	-	Schweinitz	-	-	-
3	6	-	Sebnitz	-	-	-
3	15	-	Senda	-	-	-
3	6	-	Senfftenberg	-	-	-
3	-	-	Siebenlehn	-	-	-
3	12	-	Stollberg, Amt	-	-	-
4	6	-	Stollberg, Graffschafft	-	-	-
3	-	-	Stolpen	3	6	-
			<b>I.</b>			
4	-	-	Thamsbrücken	-	-	-
3	-	-	Tharand	-	-	-
3	9	-	Torgau	3	12	-
4	-	-	Tripitz	-	-	-
3	12	-	Thum	-	-	-
			<b>II.</b>			
3	6	-	Abigau	-	-	-
3	-	-	Unterlohmen	-	-	-
4	-	-	Voigtsberg	-	-	-
			<b>III.</b>			
3	6	-	Wahrenbrück	-	-	-

Wald:



56 Appell. Gerichts-Sportul-Taxe.

thlr.	gl.	pf.		oder	thlr.	gl.	pf.
3	12	-	Waldheim		-	-	-
3	-	-	Wehlen		-	-	-
4	-	-	Wenda		-	-	-
4	-	-	Weißenfels		-	-	-
4	-	-	Weißensee		-	-	-
3	12	-	Wiesenburg		3	15	-
3	15	-	Wittenberg		-	-	-
3	12	-	Wolckenstein		-	-	-
3	12	-	Wurzen		-	-	-
3.							
3	15	-	Sahna		-	-	-
4	-	-	Zeitz		-	-	-
4	-	-	Ziegenrück		-	-	-
4	-	-	Zörwig		-	-	-
3	6	-	Zschopau		3	12	-
3	15	-	Zwickau		-	-	-
3	12	-	Zwönitz		-	-	-









